



## **Merkblatt über die Sitzverlegung einer ausländischen Gesellschaft in die Schweiz**

Auf die Sitzverlegung einer Gesellschaft aus dem Ausland in die Schweiz sind Art. 161 f. IPRG und Art. 126 HRegV anwendbar. Demnach sind zusätzlich zu den für die Eintragung der Rechtseinheit erforderlichen Belegen die folgenden Formalitäten zu beachten respektive folgende weitere Belege beizubringen:

1. Auszug aus dem Handelsregister am Ort des bisherigen Sitzes oder eine entsprechende amtliche oder notarielle Bescheinigung über die Existenz dieser Gesellschaft. Das Dokument muss amtlich beglaubigt und (allenfalls mittels Apostille) überbeglaubigt sein.
2. Öffentliche Urkunde über die Sitzverlegung sowie über die Anpassung der Statuten an das schweizerische Recht (Statutenprüfung wie bei einer Neueintragung) mit den revidierten Statuten.
3. Nachweis über die Zulässigkeit der grenzüberschreitenden Sitzverlegung im ausländischen Recht oder eine Bewilligung des EJPD. Der Nachweis kann von einer fachlich befähigten ausländischen Behörde, Institution oder Person (Urkundsperson oder Experte) oder vom Schweizerischen Institut für Rechtsvergleichung erstellt werden.
4. Bestätigung der Verwaltung, dass der Mittelpunkt der Geschäftstätigkeit in die Schweiz verlegt worden ist (Art. 162 Abs. 1 IPRG).
5. Revisionsbericht für Kapitalgesellschaften (Art. 162 Abs. 3 IPRG). Eine Kapitalgesellschaft hat vor der Eintragung durch einen Bericht eines zugelassenen Revisionsexperten im Sinne des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16.12.2005 nachzuweisen, dass ihr Grundkapital nach schweizerischem Recht gedeckt ist.
6. Überdies muss noch ein Nachweis, dass die Anpassung an das schweizerische Recht möglich ist, eingereicht werden. Ein solcher Nachweis kann beim Schweiz. Institut für Rechtsvergleichung ([www.isdc.ch](http://www.isdc.ch)), in Lausanne-Dorigny, angefordert werden.
7. Lex Koller-/Stampa-Erklärung